

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

die einfache Arbeitsgemeinschaft

ARGE WASSER hesselberg I limes

Bes. ArGe nach KommZG (in Gründung)
vertreten durch die Gemeinde Wilburgstetten

zwischen

dem Markt Dürrwangen vertreten durch	1. Bürgermeister	Jürgen Konsolke
und der Gemeinde Ehingen vertr. durch	1. Bürgermeister	Friedrich Steinacker
und der Gemeinde Gerolfingen vertr. durch	1. Bürgermeister	Karl Fickel
und der Gemeinde Langfurth vertr. durch	1. Bürgermeister	Simon Schäffler
und der Gemeinde Mönchsroth vertr. durch	1. Bürgermeisterin	Franziska Mattmann
und der Gemeinde Röckingen vertr. durch	1. Bürgermeister	Martin Schachner
und der Gemeinde Unterschwaningen vertr. durch	1. Bürgermeister	Markus Bauer
und der Stadt Wassertrüdingen vertr. durch	1. Bürgermeister	Stefan Ultsch
und dem Markt Weiltingen vertr. durch	1. Bürgermeister	Christoph Schmidt
und der Gemeinde Wilburgstetten vertr. durch	1. Bürgermeister	Michael Sommer
und der Gemeinde Wittelshofen vertr. durch	1. Bürgermeister	Werner Leibrich

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen:

Die oben genannten Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage des Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 54 Satz 1 BayVwVfG vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976 S. 544, BayRS 2010 – 1 - I), das zuletzt durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, die Zusammenarbeit auf Dauer (bzw. mind. auf fünf Jahre) in der einfachen Arbeitsgemeinschaft **ARGE WASSER hesselberg I limes** auf der Grundlage dieses Vertrages. Die **ARGE WASSER hesselberg I limes** kann in eine andere Rechtsform überführt werden unter Beibehaltung der Verpflichtungen für die Rechtsnachfolgerin.

§ 1 Ziele und Grundsätze

1. Für die Gebietskulisse der Vertragsparteien wurde am 17.07.2025 ein Antrag auf Förderung des Projekts „Interkommunales Wassermanagement“ über das Programm „Förderung interkommunaler Zusammenarbeit“ bei der Regierung von Mittelfranken gestellt (s. Antrag und Projektbeschreibung).
2. Ziel dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Regelung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sowie die Finanzierung des Eigenanteils für die Mitgliedskommunen der **ARGE WASSER hesselberg I limes** zum Zweck des Aufbaus eines dauerhaften „interkommunalen Wassermanagements“.
3. Die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises bleibt davon zunächst unberührt.
4. Die beteiligten Gebietskörperschaften stimmen ihre Planungen, sofern diese im Zusammenhang mit dem Konzept stehen, miteinander ab.

§ 2 Beteiligte

Beteiligte an der **ARGE WASSER hesselberg I limes**:

1. Markt Dürrwangen
2. Gemeinde Ehingen
3. Gemeinde Gerolfingen
4. Gemeinde Langfurth
5. Gemeinde Mönchsroth
6. Gemeinde Röckingen
7. Gemeinde Unterschwaningen
8. Stadt Wassertrüdingen
9. Markt Weiltingen
10. Gemeinde Wilburgstetten
11. Gemeinde Wittelshofen

§ 3 Aufgaben

Aufgabe ist die Umsetzung der im Antrag beschriebenen Arbeitsschritte mit dem Ziel eines interkommunalen Wassermanagements unter Berücksichtigung ergänzender Beschlüsse der Steuerungsgruppe sowie unter aktiver Mitwirkung der kommunalen Verwaltungen und Mitarbeiter der technischen Dienste sowie insbesondere die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils an den Projektkosten.

§ 4 Geschäftsordnung der ARGE

1. Geschäftsführung:
Die Geschäfte der **ARGE WASSER hesselberg I limes** werden durch den/die Vorsitzende/n – im Folgenden als Sprecher/in bezeichnet – geführt. Bei Verhinderung übernimmt der/die von der **ARGE WASSER hesselberg I limes** bestellte Vertreter/in die Geschäfte. Die Bestellung erfolgt durch die Steuerungsgruppe.
2. Steuerungsgruppe:
Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den ersten BürgermeisterInnen der 11 Kommunen zusammen. Weitere Fachstellen und Personen können bedarfsbezogen beigeladen werden.
3. Tagungsort:
Der Tagungsort für Sitzungen der Steuerungsgruppe wechselt reihum in den Rathäusern der beteiligten Kommunen.
4. Häufigkeit von Sitzungen:
Sitzungen der Steuerungsgruppe finden nach Bedarf in unregelmäßigen Abständen statt. Die Sitzungstermine werden durch den/die Sprecher/in festgelegt. Ein Bedarf an Sitzungen ist rechtzeitig bei ihm/ihr anzumelden. Die Steuerungsgruppe sollte jährlich mindestens zweimal tagen.
5. Einladungen:
Zu den Sitzungen wird auf Anweisung des/der Sprecher/in durch das Projektmanagement per E-Mail eingeladen. Einzuladen sind die Mitglieder der Steuerungsgruppe.
6. Ladungsfrist:
Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
7. Vertretung:
Im Verhinderungsfall entsenden die Mitglieder der Steuerungsgruppe ihre Stellvertreter im Amt.
8. Leitung der Sitzungen:
Sitzungen der Steuerungsgruppe werden grundsätzlich von dem/der Sprecher/in oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.

9. Geschäftsstelle:
Die Geschäftsstelle ist an der VG Wilburgstetten angesiedelt.
10. Sitzungsprotokoll:
Ein Ergebnisprotokoll wird durch einen Teilnehmer der **ARGE WASSER hesselberg I limes** angefertigt.
11. Entscheidungen:
Soweit Entscheidungen in der Steuerungsgruppe zu treffen sind, werden diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/innen getroffen. Jede Kommune hat dabei jeweils eine Stimme in der **ARGE WASSER hesselberg I limes**.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Deckung des kommunalen Eigenanteils ergeben, werden anteilmäßig (50 % nach Gemeindefläche, 50 % nach Einwohnerzahl der Kommune) von den beteiligten Kommunen übernommen. Maßgebend für die Kostenaufteilung nach Einwohnerzahl und Fläche ist der Stichtag 31.03.2025. Die prozentuale Aufteilung der Kosten ergibt sich aus der beiliegenden Anlage.

§ 6 Austritt und Ausschluss von ARGE-Mitgliedern

1. Der Austritt eines Mitgliedes der **ARGE WASSER hesselberg I limes** setzt eine vom Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Haushaltsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus.
2. ~~Der Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der ARGE-Versammlung.~~ Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (~~Art. 44 Abs. 3 KommZG~~), bleibt unberührt.
3. Für den Ausschluss eines ARGE-Mitglieds gilt sinngemäß ~~§ 6, Nr. 2. Abs. 1 Satz 2.~~
4. Der Austritt oder der Ausschluss sind den betroffenen Stellen (u.a. Regierung von Mittelfranken) bekanntzumachen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der **ARGE WASSER hesselberg I limes** Beteiligten.
2. Die Auflösung der **ARGE WASSER hesselberg I limes** kann mit Mehrheit seiner Beteiligten beschlossen werden.
3. Jeder Beteiligte an der **ARGE WASSER hesselberg I limes** erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
4. Sofern sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Markt Dürrewangen
Datum 1. Bürgermeister, Jürgen Konsolke

Gemeinde Ehingen
Datum 1. Bürgermeister, Friedrich Steinacker

Gemeinde Gerolfingen

	Datum	1. Bürgermeister, Karl Fickel
Gemeinde Langfurth	
	Datum	1. Bürgermeister, Simon Schäffler
Gemeinde Mönchsroth	
	Datum	1. Bürgermeisterin, Franziska Mattmann
Gemeinde Röckingen	
	Datum	1. Bürgermeister, Martin Schachner
Gemeinde Unterschwaningen	
	Datum	1. Bürgermeister, Markus Bauer
Stadt Wassertrüdingen	
	Datum	1. Bürgermeister, Stefan Ultsch
Markt Weiltingen	
	Datum	1. Bürgermeister, Christoph Schmidt
Gemeinde Wilburgstetten	
	Datum	1. Bürgermeister, Michael Sommer
Gemeinde Wittelshofen	
	Datum	1. Bürgermeister, Werner Leibrich